



Inhalt:

- 74 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2018
- 75 Übungen der Bundeswehr
- 76 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2018 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2018 (Schulverband Mittelschule Eichstätt-Schottenau)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 74 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Der Kreistag des Landkreises Eichstätt hat am 09.04.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 135.900.000 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 28.400.000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt
wird auf 22.150.000 €
festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll), der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 64.570.463,55 € festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Aus Steuerkraft der	
Grundsteuer A	1.541.272
Grundsteuer B	10.458.369
Gewerbsteuer	36.194.741
Einkommensteuerbeteiligung	79.108.608
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>4.318.654</u>
	131.621.644

2. Aus 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen 2017 11.868.275
143.489.919

Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2018 wird einheitlich auf 45,0 v.H. festgesetzt.

- (3) Die Hebesätze für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Gebieten erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Kliniken des Landkreises Eichstätt“ für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 840.027 €
in den Aufwendungen mit 1.096.308 €
Jahresfehlbetrag 256.281 €

und

im Vermögensplan in den Einnahmen (Deckungsmitteln) und Ausgaben mit 265.714 €
ab.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.04.2018, Az. 12.2-1512 EI 18, zur Haushaltssatzung 2018 und zum Haushaltsplan Stellung genommen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung 2018 und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 108, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 16.05.2018
gez. Anton Knapp, Landrat

75 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt von 22.05.2018 bis 24.05.2018 im Raum Nassenfels und Adelschlag eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Straße 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband Mittelschule Eichstätt-Schottenau

76 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2018 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2018

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau am 24.04.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.092.800 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	259.700 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 800.700 EURO festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Verwaltungsumlage).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 257.800 EURO festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Investitionsumlage).

(3) Für die Bemessung der Umlage für den Verwaltungshaushalt nach Abs.1 und für den Vermögenshaushalt nach Abs. 2 wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 herangezogen; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Stand vom 31.12.2016.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans lagen vom Bayerischen Landesamt für Statistik die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen mit Stand vom 30.06.2017 noch nicht vor; ersatzweise werden daher die aktuellen Einwohnerzahlen mit Stand vom 31.12.2016 verwendet.

Bei der Ermittlung und Abrechnung der endgültigen Schulverbandsumlagen werden die gemäß der Verbandssatzung vorgeschriebenen Einwohnerzahlen mit Stand vom 30.06.2017 verwendet.

(4) Die Verbandsschule wurde am 01.10.2017 von insgesamt 449 Schülern (ohne Gastschüler) besucht; die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder betrug am 31.12.2016 insgesamt 32.451.

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach Abs. 1 und 2 nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl beträgt der Beitragsanteil

a) im Verwaltungshaushalt	
pro Schüler	891,6481069 €
pro Einwohner	12,3370620 €
b) im Vermögenshaushalt	
pro Schüler	287,0824053 €
pro Einwohner	3,9721426 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 07.05.2018, Az 35/9410/ SV_ei2018.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes in der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 24.05.2018

gez. Andreas Steppberger,
Oberbürgermeister und Schulverbandsvorsitzender